



Gemeinde-Information

STRAUCH- und BAUMSCHNITT

von Montag, 07.10.2024

bis einschließlich

Freitag, 25.10.2024

besteht wieder die Möglichkeit,
Strauch- und Baumschnitt abzugeben.

**ABGABESTELLE:
PLATZ NEBEN M-PREIS**

NEU:

Die Anlieferung ist in diesem Zeitraum
nur zu folgenden Zeiten möglich:

Montag – Freitag von 07:00 – 18:00 Uhr
Samstag von 08:00 – 12:00 Uhr.

**KEINE ANLIEFERUNG
SONN- UND FEIERTAGS**

Ein Service für unsere Oberndorfer
Bürger und Bürgerinnen.



Für die Gemeinde Oberndorf i. T.
Bgm. Hans Schweigkofler



ACHTUNG

**die Abgabestelle wird heuer
erstmals videoüberwacht**

Sehr geehrte Oberndorferinnen und Oberndorfer,

die Möglichkeit, den Strauch- und Baumschnitt aus dem eigenen Garten kostenfrei zu entsorgen, ist ein Service der Gemeinde Oberndorf und ausschließlich für private Haushalte der Gemeinde in haushaltsüblichen Mengen gedacht.

Die Kosten dafür haben sich für die Gemeinde Oberndorf in den letzten Jahren vervielfacht.

Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass immer mehr Mengen außerhalb des haushaltsüblichen Bedarfs angeliefert werden.

Andererseits nutzen auch Personen, die nicht in Oberndorf wohnhaft sind, vermehrt diese Möglichkeit zur Entsorgung ihrer Strauch- und Baumschnitte.

Aber auch Fehlwürfe erhöhen die Kosten.

In den Strauch- und Baumschnitt gehört nur das abgeschnittene Geäst, da dieses weiterverarbeitet wird.

Folgende Fehlwürfe gilt es zu vermeiden:

- Blätter
 - Grasschnitt
 - Balkon- und Gartenblumen
 - Erde
 - Mobiliar
 - Blumenkästen
 - Grabkreuze
 - Plastiksäcke
 - Sonstiger Müll
- } Sperrmüll, Restmüll, usw.

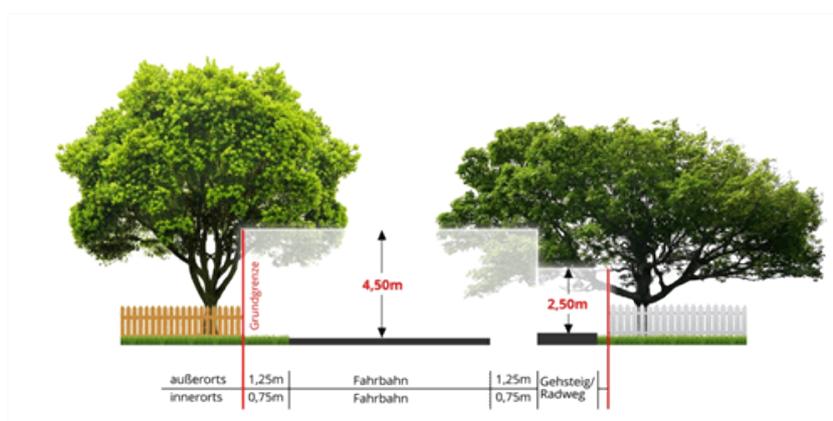
Um die Kosten so gering wie möglich zu halten, wird die Abgabestelle heuer erstmals nicht rund um die Uhr zugänglich sein. Weiters wird die Anlieferung seitens der Gemeinde überwacht.

Bitte helfen Sie mit, dass die Gemeinde diesen Service weiterhin anbieten kann.



Strauch- und Baumschnitt entlang öffentlicher Straßen

Oft ragen Äste von Sträuchern und Bäumen von Privatgrundstücken in den Lichtraum von Gemeindestraßen und Güterwegen. Um das erforderliche Lichtraumprofil zu wahren, sind überragende Teile der Äste zu entfernen.



Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert:

- **Äste, Sträucher oder Hecken** entlang eines **Gehsteiges** bis zur Grundgrenze auf einer Höhe von **2,50 m** und
- entlang einer Straße **0,75 m** vom Bankett entfernt und bis auf eine Höhe von **4,50 m** zurückzuschneiden.

Um einer Mithaftung bei Unfällen und Beschädigungen zu entgehen, sind diese Maßnahmen des Rückschnittes unbedingt einzuhalten bzw. vom Grundeigentümer zu veranlassen. Ein gefahrloses Benützen der Straßen, Wege und Gehsteige insbesondere der Zu- und Ausfahrten sowie bei Kreuzungen hilft jedem. In diesem Sinne bitten wir um Ihre Mithilfe die Straßen und Gehwege in der Gemeinde sicher zu gestalten.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung 1960

Bäume und Einfriedungen neben der Straße

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

BITTE WENDEN